THÜRINGER LANDTAG 7. Wahlperiode

Drucksache 7/2858
zu Drucksache 7/2043 - korrigierte Fassung 10.03.2021

Beschlussempfehlung

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2043 - korrigierte Fassung -

Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter: Abgeordneter Urbach

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 29. Sitzung vom 12. November 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und den Verfassungsausschuss überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 13. November 2020, seiner 13. Sitzung am 3. Dezember 2020, seiner 14. Sitzung am 19. Januar 2021, seiner 15. Sitzung am 28. Januar 2021 und seiner 16. Sitzung am 4. März 2021 beraten. Der Innen- und Kommunalausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 19. Januar 2020 eine mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf und ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Änderungsantrag in Vorlage 7/1590 durchgeführt.

Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 5. März 2021 beraten.

Der mitberatende Verfassungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 10. März 2021 beraten.

Druck: Thüringer Landtag, 10. März 2021

Beschlussempfehlung:

- A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:
 - I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Landtag stellt mit diesem Gesetz fest, dass für den Fall einer vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 die Wahl der Wahlbewerber sowie der Vertreter für die Vertreterversammlungen sowie die Durchführung der Wahlhandlung aufgrund einer andauernden epidemischen Lage von landesweiter Tragweite erheblich eingeschränkt sein wird. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Regelungen an Stelle der entsprechenden Bestimmungen im Thüringer Landeswahlgesetz und der Thüringer Landeswahlordnung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 2 nicht anzuwenden, wenn der Landtag spätestens am Tage des Beginns der Frist gemäß Artikel 50 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen feststellt, dass eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nicht mehr besteht; die Feststellung des Landtags ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen."
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und der Vertreter für die Vertreterversammlung in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen sowie den Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes, der Thüringer Landeswahlordnung sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes durch."
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27. Februar 2020 (GVBI. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Anzahl der Unterstützungsunterschriften

In den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Thüringer Landeswahlgesetz sind 125 und des § 29 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz sind 500 eigenhändig unterzeichnete Unterschriften von Wahlberechtigten notwendig."

3. Nach § 2 werden folgende neue §§ 3 bis 7 eingefügt:

"§ 3

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung sowie der Satzungen der Parteien

- (1) Von den Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber im Falle der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Wahlkreisvorschläge im Sinne des § 22 Abs. 3 Thüringer Landeswahlgesetz. Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Sofern die Satzung einer Partei die nach diesem Gesetz zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund von Umständen im Sinne von § 1 Abs. 1 nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 23 Thüringer Landeswahlgesetz gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden. Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig im Falle einer Abweichung über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 4 Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

- (1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere
- 1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
- die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 23 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz im Wege elektronischer Kommunikation,
- die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

- (2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.
- (3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 5 Schriftliches Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 6 Schlussabstimmung

- (1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.
- (2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (3) Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Abs. 4 und 5 des Thüringer Landeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7
Ergänzende Bestimmungen für die Wahl von
Wahlbewerbern und Vertreter für die
Vertreterversammlungen, Prüfung durch Wahlorgane

- (1) Soweit sich Bestimmungen nach dem Thüringer Landeswahlgesetz und der Thüringer Landeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführte Verfahren entsprechend.
- (2) Haben die Parteien die Bewerber in Verfahren gemäß § 4 oder § 5 aufgestellt, haben sie bei der Einreichung der Wahlvorschläge die Gewährleistung der Grundsätze des § 4 Abs. 2

und des § 5 Abs. 2 durch Beifügung einer Erklärung nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 nachzuweisen und durch eine Versicherung an Eides Statt glaubhaft zu machen.

- (3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes."
- 4. Der bisherige § 3 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - "Wahlzeit, Schluss der Wahlhandlung"
 - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr."
- 5. Der bisherige § 4 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

"§ 9 Verordnungsermächtigung, Vorrangklausel

- (1) Bei der Einrichtung der Wahlräume und für die Durchführung der Wahlhandlung haben die Gemeinden ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Das für das Wahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung zu regeln.
- (2) Für den Fall, dass die vorzeitigen Wahlen zum Thüringer Landtag am gleichen Tag wie die Wahlen zum Deutschen Bundestag durchgeführt werden, gehen sowohl für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung in den gemeinsam für die Wahlen genutzten Wahlräumen als auch für die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Einrichtung der gemeinsam genutzten Wahlräume und zur Durchführung der Wahlhandlung die Bestimmungen des Bundes und die Hinweise des Bundeswahlleiters vor."
- 6. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
- II. Artikel 2 Nr. 2 wird gestrichen.
- III. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkraftreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft."

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung	ng zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers der
	Vahlkreis wurde
(Name der Partei)	(Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises)
am: im Zeitraum	
(Datum) (von bis	
O im Wege elektronischer Kommunikation gemä O im schriftlichen Verfahren gemäß § 5	ß § 4
durchgeführt.	
Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschl	ag wurde
O durch Urnenwahl O durch Briefwahl O durch eine Kombination aus Brief- und Urnenw	vahl
durchgeführt.	
lungen das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberec	vurde gewährleistet, dass in den durchgeführten Versamm- chtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Mög- ihrleistet wurde sowie dass an der Schlussabstimmung in men haben:
	*
Vorstehende Angaben werden dem Kreiswahlleit	tar das Wahlkraises
an Eides Statt versichert.	(Nummer und Name des Wahlkreises)
	, den
Der Leiter der Versammlung	Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)	(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
	(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

^{*} sollte der Platz nicht ausreichen, ist ein Beiblatt beizufügen

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2

		ng zur Aufstellung der Landesliste der
(Name der Partei)	wurde	
om im Zeitraun	_	
am: im Zeitraun	(von bis))
O im Wege elektronischer Komm O im schriftlichen Verfahren gem		ß § 4
durchgeführt.		
Die Schlussabstimmung über eir	nen Wahlvorschla	ag wurde
O durch Urnenwahl O durch Briefwahl O durch eine Kombination aus B	rief- und Urnenw	vahl
durchgeführt.		
lungen das Vorschlagsrecht der \	/orschlagsberec eilnehmer gewä	rurde gewährleistet, dass in den durchgeführten Versamm- htigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Mög- hrleistet wurde sowie dass an der Schlussabstimmung in nen haben:
		*
Vorstehende Angaben werden de	em Landeswahlle	eiter an Eides Statt versichert.
		, den
Der Leiter der Versammlung		Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer
(Vor- und Familienname des Unterzeichner Druckschrift)	s in Maschinen- oder	(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
		(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
		(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

^{*} sollte der Platz nicht ausreichen, ist ein Beiblatt beizufügen

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes Vorsitzender